

Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 2. Halbjahr 2024

Dr. Pavel Usvatov, Bukarest / Dr. Mahir Muharemović, Tuzla*

Die Neue Justiz setzt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) im Anschluss an den Überblick in der NJ 2024, 445 ff., ihre halbjährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Rechts in den Ländern Südosteuropas fort. Nachfolgend werden ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2024 aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Rumänien sowie Serbien dargestellt.

ALBANIEN (Aulona Hazbiu, Tirana)**

Im Fokus des albanischen Parlaments im zweiten Halbjahr 2024 waren neben der Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Jahr viele Gesetzesinitiativen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen und des EU-Rechts. Als besonders relevant können die folgenden zwei Gesetze bezeichnet werden:

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten¹

Die Verabschiedung des neuen Gesetzes „Zum Schutz personenbezogener Daten“ stellt die bedeutendste rechtliche Initiative der vergangenen Monate dar. Die Überarbeitung des geltenden Rechts im Bereich des Datenschutzes entspricht einer der Verpflichtungen im Rahmen des EU-Integrationsprozesses Albaniens. Das neue Gesetz erfasst eine vollständige Angleichung an die **Datenschutz-Grundverordnung (GD-PR)** sowie an die Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden („Polizeirichtlinie“) der EU.

Durch die neuen Regelungen wird der Kreis der individuellen Rechte erweitert, um ein höheres Maß an Kontrolle über die Verwendung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Der Betroffene hat das Recht, auf Anfrage eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ferner Informationen über deren Zweck, die Kategorien der verarbeiteten Daten und die Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden.

Das Gesetz regelt auch das Recht auf Schutz vor automatisierten Entscheidungen, einschließlich Profiling, die rechtliche oder andere erhebliche Auswirkungen für den Betroffenen haben. Erstmals werden Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden im strafrechtlichen Bereich vorgesehen, die als *lex specialis* für diesen Bereich gelten.

Zur Gewährleistung dieser Rechte ist es erforderlich, dass alle zuständigen öffentlichen und privaten Kontrolleure und Verarbeiter die notwendigen regulatorischen, technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, Zertifizierungen, Risikobewertungen sowie regelmäßige Schulungen des Personals vornehmen. Das Gesetz führt innovative Regelungen ein, die mit den technologischen Entwicklungen und der Digitalisierung von Dienstleistungen im Einklang stehen, darunter: neue Mechanismen für die Erteilung der Einwilligung, das Recht auf Vergessenwerden, Datenübertragbarkeit

sowie die Prinzipien des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („Privacy by Design“ und „Privacy by Default“). Zudem sieht das Gesetz strengere Sanktionen für Verstöße gegen seine Bestimmungen vor. Durch diese Gesetzesänderungen wird auch das Amt des Datenschutzbeauftragten gestärkt, um die Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes wirksamer bewältigen zu können.

Gesetz über Inspektionen²

Das Parlament hat eine umfassende Reform im Bereich der **Inspektionen** (Prüfungseinrichtungen in verschiedenen Bereichen) verabschiedet. Das derzeitige Inspektionssystem umfasst mehr als 30 Inspektorate. Jährlich werden über 70.000 Kontrollen durchgeführt, wobei mehr als 30 % davon auf ungeplante Inspektionen entfallen. Nach den neuen Regelungen werden fast alle bestehenden Inspektorate zu einem Generalinspektorat zusammengeführt. Als Teil des **Generalinspektorats** gelten die Inspektorate in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Verkehr, Energie, Tourismus, Arbeitssicherheit usw. Das Steuer- und Zollinspektorat bleiben davon unberührt. Das Gesetz gewährleistet dabei die Unabhängigkeit der Kontrollorgane in der Entscheidungsfindung. Die Reform dient unter anderem der Verbesserung des Geschäftsklimas im Land durch mehr Klarheit, Vorhersehbarkeit und Transparenz der Kontrollen sowie durch niedrigere Kosten. Ferner wird die Rechenschaftspflicht gestärkt und ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Baurecht

Am 12. September 2024 wurde in der Föderation Bosnien und Herzegowina das Änderungsgesetz über die räumliche **Planung und Nutzung von Grundstücken** verabschiedet.³ Die wichtigste Änderung betrifft die Einführung von **E-Genehmigungen** und Ermöglichung von baurechtlichen Verwaltungsverfahren in elektronischer Form. Bedeutende technische Änderungen sind beispielsweise die Verkürzung der Fristen für die Erteilung von Baugenehmigungen, was zu

* Der Autor Dr. Usvatov ist Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa (RSP SOE) der KAS mit Sitz in Bukarest. Der Autor Ass. Prof. Dr. Muharemović, LL.M., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im RSP SOE. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 19. März 2025 abgerufen.

** Die Autorin ist Volljuristin und Rechtsberaterin in Projekten zur Justiz und Rechtsstaatlichkeit in Albanien sowie Dozentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tirana.

1 Gesetz Nr. 124/2024, verabschiedet am 19. Dezember 2024. <https://qbz.gov.al/eli/ligj/2024/12/19/124/921d3810-ab2a-4e45-bdca-bef3a84b2721>.

2 Gesetz Nr. 99/2024, verabschiedet am 12. September 2024. <https://qbz.gov.al/eli/ligj/2024/09/12/99/ed9a9ac6-6408-4e0e-8a76-c4557dd0d2c1;q=inspektimin>.

3 Službene novine Federacije BiH, broj 72/24, <https://fbihvlada.gov.ba/hr/18-zakon-o-izmjenama-i-dopunama-zakona-o-prostornom-planiranju-i-koristenju-zemljista-na-nivou-federacije-bosne-i-hercegovine>.

einer schnelleren und besseren wirtschaftlichen Entwicklung der Föderation Bosnien und Herzegowina beitragen soll. Zum selben Zweck werden die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen kantonalen Ministerien und dem föderalen Ministerium für räumliche Planung verbessert.

Unternehmensrecht

Das am 5. November 2024 verabschiedete neue Gesetz über **selbstständige Unternehmer in der Republik Srpska**⁴ zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für Selbstständige zu verbessern und die Entwicklung von Handwerksbetrieben zu fördern. Durch das Gesetz sollen Selbstständige mehr Flexibilität erhalten, die Verwaltungsaufgaben reduziert und eine bessere Unterstützung durch die Kammerorganisation ermöglicht werden. Es ersetzt das bisherige Gesetz über handwerkliche und unternehmerische Tätigkeit und bietet eine modernere und umfassendere Rechtsgrundlage.

Die **Registrierung und Verwaltung von Unternehmen** wird vereinfacht, indem bürokratische Hürden abgebaut werden. Es werden eine flexiblere Übertragung von Unternehmen auf andere Personen ermöglicht und klarere Regelungen für die Unternehmensnachfolge geschaffen. Zudem wird durch eine stärkere Kammerorganisation die Interessenvertretung der Unternehmer verbessert.

Das Gesetz erlaubt eine stärkere Einbindung von Familienmitgliedern in die Unternehmenstätigkeit und verlängert die Dauer für saisonalen Beschäftigung. Die Programme für Meisterprüfungen werden an neue Anforderungen angepasst. Bestimmte als für die Wirtschaft hinderlich erachtete Regelungen wie z. B. die Registrierungspflicht von vorbereitenden Tätigkeiten werden abgeschafft.

BULGARIEN (Vasil Stoyanov, LL.M., Sofia)*

Die legislative Tätigkeit des bulgarischen Parlaments war im zweiten Halbjahr 2024 verhalten. Es gab keine stabile Mehrheit und ab Oktober waren die Parteien wieder mit Wahlvorbereitung beschäftigt.

Zivilprozessrecht

Im Jahr 2023 hatte das Parlament eine **Reform des Mahnverfahrens** beschlossen, die das Ziel hatte, bis zum 30. Juni 2024 alle Verfahrenshandlungen sowie Handlungen des Gerichts in elektronischer Form zu ermöglichen. Das Ziel wurde allerdings nicht erreicht, das Parlament beschloss daher am 20. August 2024⁵ die Frist bis Ende März 2025 zu verlängern.

Einführung des Euro in Bulgarien

Am 7. August 2024⁶ hat das Parlament ein Gesetz über die **Einführung des Euro** als Zahlungsmittel in Bulgarien verabschiedet. Das Ziel dieses Gesetzes ist die Erleichterung der Einführung des Euro sowie Förderung der Transparenz und des Bewusstseins der Bürger im Land. Das Gesetz sieht unterschiedliche Maßnahmen vor, um den Bürgern den Übergang zu erleichtern. So müssen in den ersten zwölf Monaten nach Einführung die Preise für alle Waren und Dienstleistungen in Euro und in bulgarischen Lev angegeben werden. Das Datum der Einführung selbst ist nicht im Gesetz bestimmt und muss noch vom Rat der Europäischen Union festgelegt werden.

Handelsrecht

Am 18. September 2024⁷ wurde das **Handelsgesetzbuch** geändert. Es wurde das **Liquidationsverfahren** erleichtert und beschleunigt. Unternehmen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, können ein vereinfachtes Verfahren durchführen, ohne mehrere Anträge bei verschiedenen Behörden stellen zu müssen, und die Gläubiger werden schneller befriedigt. Das Vorliegen dieser Bedingungen wird durch eine Erklärung bescheinigt, die die Liquidatoren bei der Einreichung eines Antrags auf Beendigung der Tätigkeit abgeben.

KOSOVO (Dr. Pavel Usvatov, Bukarest)

Insolvenzrecht

Das Gesetz Nr. 08/L-256 vom 11. Juli 2024⁸ regelt das **Insolvenzverfahren** einschließlich Reorganisation und Liquidation von Unternehmen neu. Es führt Bestimmungen ein, um Verfahren für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu beschleunigen, und enthält Bestimmungen über die Einrichtung einer Kammer für Insolvenzverwalter. Neu ist auch die Einführung von Verfahren für vorgezogene Reorganisationspläne und die Möglichkeit, Insolvenzverfahren in Reorganisationsverfahren umzuwandeln. Das Gesetz dient zudem der Stärkung der Transparenz und Effizienz der Verfahren und berücksichtigt internationale und grenzüberschreitende Insolvenzfälle.

Notariat

Das Gesetz Nr. 08/L-272 vom 11. Juli 2024⁹ ändert und ergänzt das Notariatsgesetz (Nr. 06/L-010) und führt mehrere Neuerungen ein. Neben den Anforderungen für die **Zulassung zum Notariat** wird die Zusammensetzung der Prüfungskommission angepasst. Es wird eine sechsmonatige Schulung für angehende Notare eingeführt. Ein neues Informationssystem für freie Berufe (ISFP) dient der elektronischen Verwaltung der Notariatsprozesse. Notare können nun **elektronische Urkunden** erstellen und **qualifizierte elektronische Signaturen** verwenden. Der Zugriff auf öffentliche Register wird digitalisiert und ein elektronisches Testamentsregister eingeführt.

Nachhaltige Investitionen

Mit dem Gesetz Nr. 08/L-209 vom 19. Oktober 2023, das erst am 20. August 2024 verkündet wurde,¹⁰ werden **nachhaltige Investitionen** und Exporte gefördert. Es definiert Rechte und Pflichten von Investoren und Institutionen, prio-

* Der Autor ist bulgarischer Jurist und Doktorand an der Universität „St. Kliment Ohridski“ in Sofia.

4 Službeni glasnik RS, broj 98/24, <https://www.narodnaskupstinaris.net/?q=la/akti/usvojeni-zakoni/zakon-o-samostalnim-preduzetnicima>.

5 Staatsblatt Nr. 67/31.07.2024, <https://www.parliament.bg/bg/laws/ID/165653>.

6 Staatsblatt Nr. 70/19.08.2024, <https://www.parliament.bg/bg/laws/ID/165589>.

7 Staatsblatt Nr. 82/20.09.2024, <https://www.parliament.bg/bg/laws/ID/165757>.

8 Gazeta zrytare nr. 14/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=95652>.

9 Gazeta zrytare nr. 16/2024 S. 70 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=95849>.

10 Gazeta zrytare nr. 17/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=96277>.

risiert Schlüsselsektoren wie Industrie, Landwirtschaft und Technologie und bietet Erleichterungen wie Steuerbefreiungen und Subventionen. Es werden zwei neue Agenturen eingerichtet: die Agentur für Investitionen und Exporte (AIE) und die Agentur für Innovation und Unternehmensförderung (AISEK). Strategische Investitionen ab 10 Millionen Euro erhalten besondere Vorteile. Das Gesetz regelt auch das Screening von Investitionen, die die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit betreffen könnten, und sieht Schlichtungs- und Beschwerdemechanismen für Investoren vor.

Register der wirtschaftlich berechtigten Personen

Mit dem Gesetz Nr. 08/L-265 vom 31. Oktober 2024¹¹ wird das Register der wirtschaftlich Berechtigten eingerichtet. Damit wird erstmals Transparenz bei der Eigentümerstruktur von Unternehmen und Organisationen geschaffen. Es verpflichtet registrierte Unternehmen, NGOs und andere Einheiten, Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten in einem zentralen Register zu erfassen und zu aktualisieren. Ein wirtschaftlich Berechtigter ist definiert als eine natürliche Person, die mindestens 25 % der Anteile oder Stimmrechte kontrolliert oder auf andere Weise Einfluss ausübt. Das Register wird von der Kosovo Business Registration Agency (KBRA) verwaltet und ist für Behörden, Meldestellen und Personen mit berechtigtem Interesse zugänglich. Unternehmen müssen interne Register führen und Änderungen innerhalb von 30 Tagen melden. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten können Geldstrafen verhängt werden. Das Gesetz sieht auch Ausnahmen von der Offenlegungspflicht vor, wenn Sicherheitsrisiken bestehen.

Kryptowährungen

Das Gesetz Nr. 08/L-295 vom 31. Oktober 2024¹² regelt die Emission, den Handel, die Lagerung und Beratung im Zusammenhang mit Krypto-Assets. Das Ziel ist die Gewährleistung von Transparenz und Verbraucherschutz sowie Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Personen, die in diesen Bereichen geschäftlich tätig sind, müssen eine Lizenz oder Genehmigung erwerben, u. a. Betreiber von Handelsplattformen, Krypto-ATMs und Emittenten digitaler Token. Besondere Bedingungen gelten für das Mining von Krypto-Assets, das nur mit Energie aus liberalisierten Märkten oder erneuerbaren Quellen erlaubt ist. Das Gesetz legt auch Anforderungen an die Erstellung eines White Papers fest, das technische und wirtschaftliche Aspekte der Krypto-Assets detailliert beschreiben muss. Marktmanipulation und der Handel auf Basis von Insiderinformationen werden als Straftaten eingestuft und unterliegen strengen Sanktionen.

KROATIEN (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Verwaltung und Instandhaltung von Gebäuden in Kroatien

Das neue Gesetz über die Verwaltung und Instandhaltung von Gebäuden¹³ vom 13. Dezember 2024 bringt eine Reihe von bedeutenden Änderungen, die die Verwaltung und Pflege von Wohn- und Geschäftsgebäuden verbessern sollen. Eine der zentralen Neuerungen ist die rechtliche Eigenständigkeit der Eigentümergemeinschaft (EG), die nun eine Steuernummer (OIB) erhält. Dadurch wird es der EG erleichtert,

an Verwaltungs- und Gerichtsverfahren teilzunehmen und sich um Fördermittel für Renovierungen (z.B. Energieeffizienz) zu bewerben. Zusätzlich wird ein EG-Register eingeführt, das zentrale Daten über Gebäude und deren Eigentümer enthält und so den zuständigen Institutionen einen effizienteren Zugang zu Informationen ermöglicht.

Der Mindestbetrag der Instandhaltungsrücklage wird an die Referenzbaukosten gekoppelt, was eine bessere Anpassung an die tatsächlichen Anforderungen der Gebäudeinstandhaltung erlaubt. Die Mehrheitsanforderungen für Entscheidungsprozesse innerhalb der EG werden gesenkt. So können dringende Reparaturen ohne vorherige Zustimmung der EG durchgeführt werden, für notwendige Reparaturen ist nur die Zustimmung eines Drittels erforderlich. Größere Investitionen erfordern die Zustimmung von 80 % der Eigentümer – eine deutliche Vereinfachung gegenüber der bisherigen Anforderung der Einstimmigkeit.

Eigentümer von Wohnungen, die kurzfristige Vermietungen anbieten oder Tätigkeiten ausüben möchten, die Emissionen verursachen, müssen künftig die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer und der unmittelbaren Nachbarn einholen.

Arbeitsmarktregulierung

Am 13. Dezember 2024¹⁴ verabschiedete das Parlament Änderungen des Arbeitsmarktgesetzes. Die Reform zielt darauf ab, den Schutz von Arbeitslosen zu verbessern und den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Eine zentrale Neuerung ist die Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf ausländische Arbeitskräfte mit gültiger Arbeitserlaubnis. Diese können sich nun beim Kroatischen Arbeitsamt (HZZ) als arbeitslos melden und Leistungen beziehen, solange ihre Aufenthaltsgenehmigung gültig ist. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, den bestehenden Arbeitskräftemangel in bestimmten Branchen zu mildern und die wirtschaftliche Stabilität zu fördern.

Zusätzlich wurden Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld für Personen unter 30 Jahren gelockert. Anstelle von neun Monaten Beschäftigung in den letzten 24 Monaten reichen nun sechs, um Anspruch auf Leistungen zu erhalten. Diese Änderung soll die finanzielle Unterstützung für junge Arbeitslose verbessern, ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern und ihrer Auswanderung entgegenwirken.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Einführung des sog. „Gelegenheitsjobs für reguläre Schüler“. Schüler dürfen nun nach einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten während der Ferienzeit arbeiten. Der Mindeststundenlohn für Schüler wird auf Basis des nationalen Mindestlohns berechnet, ab dem 1. Januar 2025 beträgt er 6,06 Euro. Der Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen beträgt 50 %.

11 Gazeta zyrtae nr. 21/2024 S. 1ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=99183>.

12 Gazeta zyrtae nr. 21/2024 S. 19 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=99185>.

13 Narodne novine, broj 152/2024, <https://www.zakon.hr/z/3880/Zakon-o-upravljanju-i-odrzavanju-zgrada>.

14 Narodne novine, broj 152/2024, https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2024_12_152_2516.html.

Steuerrecht

Ebenfalls am 13. Dezember 2024 wurden Änderungen des **Einkommenssteuergesetzes** verabschiedet.¹⁵ Ab Anfang 2025 erhöht sich der persönliche steuerliche Freibetrag von 560 auf 600 Euro im Monat. Zudem wurde die Grenze für die Anwendung des höchsten Einkommensteuersatzes von 30 Prozent von einem Jahreseinkommen ab 50.400 Euro auf 60.000 Euro angehoben. Für kleine Unternehmen wurde die Umsatzgrenze für die Ausweisungspflicht der Mehrwertsteuer von 40.000 auf 60.000 Euro erhöht.

Im Jahr 2025 steigen die **Beträge der steuerfreien Einnahmen** um etwa sieben Prozent. So sind Prämien für Arbeitsergebnisse bis zu 1.200 Euro, Abfindungen bei Pensionierung bis zu 1.500 Euro, Stipendien für Schüler und Studenten bis zu 600 Euro sowie Trennungsgelder bis zu 300 Euro steuerfrei. **Ausgewanderte kroatische Staatsbürger**, die planen, zurückzukehren, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren **von der Einkommensteuer befreit**, wenn sie mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Ausland gelebt haben.

Jugendliche haben weiterhin Anspruch auf eine vollständige **Steuerermäßigung bis zum 25. Lebensjahr** und eine **teilweise Ermäßigung von 50 Prozent** zwischen dem 26. und 30. Lebensjahr. Für Arbeitgeber wird jedoch die Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für junge Arbeitnehmer für einen Zeitraum von fünf Jahren aufgehoben.

MONTENEGRO (Dr. Luka Breneselović, LL.M., Belgrad/Augsburg)*

Die Rechtsentwicklung in Montenegro zeichnete sich im 2. Halbjahr 2024 durch wichtige und im Einzelnen gut gelungene Harmonisierungsbemühungen mit dem EU-Recht aus.

Wirtschaftsaufsichts- und Agrarrecht

Das Parlament verabschiedete am 30. August 2024 eine umfassende Novelle des Rechts der **Inspektions- und Aufsichtsbehörden**.¹⁶ Die verabschiedeten Änderungen streben eine Modernisierung des ganzen Rechtsgebiets, z.B. bezüglich der Gewerbe-, Lebensmittel- und Forstaufsicht, an. Eine wesentlich präzisere Regelung als bisher erfuhren die Handlungsformen der Aufsichtsbehörden, insb. auch der mündliche Verwaltungsakt (vgl. jetzt Art. 12 a, 32, 39 a). Zusätzlich erfolgte in einem parallel verabschiedeten **Sondergesetz**¹⁷ eine umfassende **Neuregelung des Aufgabenbereichs** der einzelnen Aufsichtsbehörden.

Zeitgleich wurde ein umfassendes **Fischereiabsatzgesetz**¹⁸ zur Neuorganisation des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur beschlossen. Schwerpunktmäßig soll unter Anlehnung an das geltende EU-Recht die Rolle von Berufsverbänden (Art. 5ff.) und der Schutz einzelner Verbraucherinteressen gestärkt werden (Art. 19ff.). Mit einem neuen **Gesetz über ökologische/biologische Produktion**¹⁹ von 17. Dezember 2024 strebt Montenegro eine Angleichung an die Regelung der EU-Verordnung 2018/848 an.

Elektronische Kommunikation und Cyber-Security

Am 10. Oktober 2024 wurde ein umfassendes neues **Gesetz über elektronische Kommunikation**²⁰ verabschiedet. Mit der Neuregelung soll einerseits eine Grundlage für den wirtschaftlichen Aufschwung des Kommunikationssektors geschaffen werden. Andererseits erfolgte eine Harmonisierung

mit dem geltenden EU-Recht, insb. mit den Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/1972. Ein weiterer Schritt zur Anpassung an das EU-Recht (NIS-2-Richtlinie) erfolgte am 19.11.2024 mit der Verabschiedung eines **neuen Cyber-Sicherheit-Gesetzes**.²¹

Insgesamt können die in der 2. Jahreshälfte 2024 in Montenegro erfolgten Harmonisierungsbemühungen überzeugen. Anders als in Serbien (s.u.) unterscheidet der montenegrinische Gesetzgeber streng zwischen Verordnungs- und Richtlinienrecht und sorgt für eine innerlich balancierte, proaktive Umsetzung des EU-Rechts, die – ceteris paribus – mit einer hoher Akzeptanz bei betroffenen Akteuren und einer sachgerechten Anwendung in der Rechtspraxis rechnen dürfte.

NORDMAZEDONIEN (Nadica Serafimovska, Skopje)**

Am 8. Mai 2024 fanden in Nordmazedonien Parlamentswahlen statt, gefolgt von einem Regierungswechsel und Mehrheitenwechsel im Parlament. Die meisten Gesetze im 2. Halbjahr 2024 waren daher technischer Natur.

Staatsverwaltung

Am 8. Juni 2024 wurde das Gesetz über die Organisation und Arbeit der Staatsverwaltungsorgane geändert.²² Das Ziel ist die Verbesserung des Funktionierens einiger Staatsverwaltungsorgane und Institutionen sowie eine klarere Kompetenzaufteilung. Die bedeutendste Neuigkeit war die Schaffung von vier neuen Ministerien zusätzlich zu den 16 bereits bestehenden: das Sportministerium, das Ministerium für Europäische Angelegenheiten, das Ministerium für Energetik, Bergbau und Mineralstoffe sowie das Ministerium für digitale Transformation. Darüber hinaus änderte das Gesetz den Kompetenzbereich einiger Ministerien. So wurde u. a. der Bereich Tourismus, der zuvor dem Wirtschaftsministerium zugewiesen war, dem Kulturministerium übertragen. Die Änderungen sollen zu einer effizienteren und funktionaleren Staatsorganisation sowie zur Verbesserung des Rechenschaftssystems beitragen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Am 9. Oktober 2024 wurden Änderungen des Gesetzes zur **Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

* Der Autor ist serbischer Jurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte von Prof. Dr. Arnd Koch, Universität Augsburg sowie Of Counsel in der Rechtsanwaltskanzlei Momčilović Stanković in Belgrad.

** Die Autorin ist Dipl.-Juristin und Mitarbeiterin der OSZE-Mission in Skopje.

15 Narodne novine, broj 152/2024, https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2024_12_152_2505.html

16 Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o inspekcijском nadzoru – Službeni list Crne Gore 84/2024.

17 Zakon o izmjenama i dopunama zakona kojima su propisane odredbe o inspekcijском nadzoru – Službeni list Crne Gore 84/2024.

18 Zakon o organizovanju tržišta u ribarstvu i akvakulturi – Službeni list Crne Gore 84/2024.

19 Zakon o organskoj proizvodnji – Službeni list Crne Gore 123/2024.

20 Zakon o elektronskim komunikacijama – Službeni list Crne Gore 100/2024.

21 Zakon o informacionoj bezbjednosti – Službeni list Crne Gore 100/24.

22 Службен Весник на Република Северна Македонија бр.151/22

aus dem Jahr 2022 verabschiedet.²³ Sie betreffen vor allem die Mängel des bisherigen Gesetzes, die im Bericht des Expertenausschusses des Europarates zur Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL)²⁴ im Mai 2023 festgestellt wurden. Die geänderten Gesetzesvorschriften sehen eine verstärkte Kontrolle der Banktransaktionen vor. Banken und ihre Niederlassungen sind nun verpflichtet, ein Programm zur effektiven Risikominderung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu implementieren. Ein Teil dieses Programms umfasst auch Verfahren und einen Plan für interne Kontrollen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Die verstärkte Kontrolle bedeutet zudem, dass Banken im Falle unvollständiger oder fehlender Kundendaten die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kunden verweigern, die Nationalbank benachrichtigen und prüfen müssen, ob ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. In einem solchen Fall sind sie verpflichtet, die Meldestelle (Finance Intelligence Unit) und die Aufsichtsbehörde beim Finanzministerium zu benachrichtigen. Bei Unterlassen drohen Strafen. Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Das Gesetz ermöglicht schließlich die vollständige Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie²⁵ und verbessert damit die bereits bestehenden Mindestanforderungen, die im EU-Beitrittsprozess Nordmazedoniens zum Einheitlichem Europäischen Zahlungsraum (SEPA) erforderlich sind. Als Teil des Beitrittsprozesses sieht das Gesetz auch die „Supranationale Risikoanalyse“ der Europäischen Kommission vor, die auch während der Durchführung der Nationalen Risikoanalyse berücksichtigt werden soll.

REPUBLIK MOLDAU (Alina Monceanu, Bukarest)*

In der zweiten Jahreshälfte 2024 hat die Republik Moldau nach der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen im Juni wichtige Schritte in Richtung EU-Integration unternommen. Am 20. Oktober 2024 votierten 50,38 % der Wahlberechtigten in einem Referendum für eine **Verfassungsänderung**, mit der die EU-Integration als ein strategisches Ziel in der Verfassung der Republik Moldau verankert wurde. Damit soll künftigen Regierungen erschwert werden, diesen Weg umzukehren. Die wichtigsten Themen darüber hinaus blieben das Überprüfungsverfahren für Richter und die Justizreformen.

Überprüfungsprozess für Richter („Vetting-Verfahren“)

Die **Kommission für die Evaluierung von Richtern**, die amtierende und angehende Richter überprüft, um die Korruption in der Justiz zu bekämpfen, hat ihre Arbeit fortgesetzt. Nachdem im Mai 2024 bereits 21 Richter des Berufungsgerichts von Chişinău ihren Rücktritt erklärt hatten, um sich einer Überprüfung zu entziehen und zu protestieren, quittierten am 27. November 2024 weitere 15 Richter (darunter zwei amtierende Vizepräsidenten) der moldauischen Berufungsgerichte den Dienst. Dieses Muster spiegelt frühere Rücktrittswellen wider. Dieser Trend wirft ein Schlaglicht auf ein umfassenderes Problem: Seit Beginn der Überprüfung Ende 2023 haben sich etwa 70 % der Richter im ganzen Land dafür entschieden, zurückzutreten, statt sich dem Vetting-Prozess zu unterziehen. Der Oberste Richterrat muss diese Vakanzen nun besetzen, um die Integrität der Justiz in-

mitten der laufenden Reformen zu wahren und sie funktionsfähig zu halten.

Die Kommission für die Evaluierung von Richtern und das Justizministerium haben bestätigt, dass das Überprüfungsverfahren trotz der Aussetzung der von der Trump-Regierung angekündigten Aussetzung der USAID-Finanzierung fortgesetzt werde. Es soll allerdings eine „technische Pause“ eingelegt werden, um die erforderlichen Finanzmittel von der EU zu erhalten.

Wichtig war in diesem Zusammenhang noch die Entscheidung des Obersten Gerichtshof vom 19. August 2024,²⁶ mit der das Gericht die Anwendung des Gesetzes Nr. 65/2023 über die Überprüfung der Richter und Staatsanwälte („Vetting-Gesetz“) in Bezug auf die externe Bewertung von Richtern konkretisiert und bestätigt hat: Das Gesetz habe Vorrang vor dem Verwaltungsgesetzbuch, daher gelte im Vetting-Verfahren nicht der Grundsatz, dass jeder Zweifel zugunsten des Klägers auszulegen sei; die Beweislast liege beim überprüften Richter, der alle ernsthaften Zweifel an seiner Integrität ausräumen müsse, anderenfalls werde fehlende Integrität vermutet. Schließlich sei Art. 6 EMRK auf das Verfahren nicht anwendbar.

Der Kampf gegen die Korruption

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Dezember 2024 die **15-jährige Haftstrafe von Ilan Şor**²⁷ wegen seiner Beteiligung am Fall "Bankbetrug" endgültig bestätigt und die Berufungen seiner Verteidigung gegen die Verurteilung vom April 2023 zurückgewiesen. Şor wurde für schuldig befunden, ein komplexes System mit betrügerischen Krediten orchestriert zu haben, was zur illegalen Abhebung von etwa einer Milliarde Euro führte, was 12 % des damaligen moldauischen BIP entsprach. Zusätzlich zu der 15-jährigen Haftstrafe ist Şor für fünf Jahre von der Ausübung von Tätigkeiten im Bankensektor ausgeschlossen und muss ca. 250 Millionen Euro als Entschädigung zahlen. Derzeit entzieht sich Şor den moldauischen Behörden in Moskau, wohin er im Februar 2024 geflohen ist. Russland lehnt eine Auslieferung ab.

Justizreform zur Steigerung der Effizienz der Gerichte

Am 31. Juli 2024 wurde ein Gesetz zur **Verbesserung der Effizienz der Justiz** verabschiedet, mit dem Mängel im Justizsystem behoben werden sollen.²⁸ Unter anderem wird es Gerichten ermöglicht, den Obersten Gerichtshof in Strafsachen um Gutachten zu ersuchen, was zuvor auf Zivilprozesse beschränkt war. Diese Stellungnahmen müssen innerhalb von drei Monaten abgegeben werden und unterbrechen den Prozess. Das Gesetz legt Fälle fest, in denen solche Stellungnahmen möglich sind, z. B. bei Neuartigkeit oder besonderer Schwierigkeit in der Rechtsanwendung. Darüber hinaus er-

* Die Autorin ist rumänische Rechtsanwältin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin im RSP SOE.

23 Службен Весник на Република Северна Македонија бр. 208/24.

24 MONEYVAL, Fifth Round Mutual Evaluation Report, My 2023, S. 195 ff. <https://rm.coe.int/moneyval-2023-4-mer-northmacedonia/1680abebe9>.

25 Richtlinie (EU) 2018/843 des EU Parlaments und des Rates v. 30. Mai 2018.

26 https://jurisprudenta.csj.md/search_col_civil.php?id=76606.

27 https://jurisprudenta.csj.md/search_col_penal.php?id=25505.

28 Gesetz Nr. 224/2024, <https://old.parlament.md/LegislationDocument.aspx?id=6c262d22-e3f5-4ce5-987f-ce580df9eddf>

möglichst das Gesetz die Zeugenvernehmung per Videokonferenz für Personen im Ausland oder mit Mobilitätsproblemen bei strafrechtlichen Ermittlungen. Weitere Bestimmungen betreffen u. a. Kautionserhöhungen und Maßnahmen zur Beschleunigung der Fallprüfung durch den Obersten Gerichtshof.

RUMÄNIEN (Dr. Adina Ponta, Klausenburg, Cluj-Napoca)*

Verschärfungen im Steuerrecht

Viel Aufmerksamkeit erhielt die sog. „**Fiskalamnestie**“ durch die Regierungsverordnung (RegVO) vom 4. September 2024.²⁹ Sie enthält u. a. den Erlass sämtlicher Nebenzahlungen im Zusammenhang mit den zum 31. August 2024 ausstehenden Steuerpflichten und eine Ermäßigung von 3 % auf die jährliche Unternehmensgewinn- sowie die Einkommensteuer. Dieselbe Verordnung sieht vor, dass Erträge aus dem Handel mit Kryptowährungen von der Einkommensteuer (10 %) befreit sind, wenn diese bis einschließlich 31. Juli 2025 erklärt werden. Damit soll die Transparenz dieses Marktes verbessert werden.

Ferner wurden verschiedene Maßnahmen zum **Bürokratieabbau** beschlossen. So wurde zur **Digitalisierung des Steuersystems** die Einführung der einheitlichen intelligenten Steuererklärung durch eine RegVO vom 7. November 2024 beschlossen. Die **e-Steuererklärung** wird automatisch mit den bei der Finanzbehörde gespeicherten Informationen und in der Datenbank der Institution verfügbaren Einkünften ausgefüllt. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Einkommensteuer und zu geschuldeten Sozialbeiträgen im laufenden Jahr für natürliche Personen und zur Angabe der voraussichtlichen Einkünfte und der geschuldeten Steuern und Beiträge entfällt, was die Abgabe der Steuererklärung erheblich vereinfacht.³⁰ Durch ein Gesetz vom 20. Dezember 2024³¹ wurde ferner die Pflicht zur Ausstellung und Aushängung der Steuerbelege mit elektronischen Registrierkassen bei Zahlungen per Kredit-/Debitkarte abgeschafft.

Durch eine RegVO vom 4. Dezember 2024³² wurde die Methode der Ausstellung der **e-Rechnungen** bei öffentlichen Beschaffungen und Konzessionsverträgen geklärt. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Rechnungen über das nationale elektronische Rechnungssystem *RO e-Factura* wurde im B2B-Bereich bei Warenlieferungen und Dienstleistungen, die ihren Liefer-/Erfüllungsort nicht in Rumänien haben, aufgehoben. Ferner müssen Rechnungen nicht mehr über das System übermittelt werden, die für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgestellt wurden, bei denen der Empfänger eine Mehrwertsteuer-Registrierungsnummer aus einem anderen Mitgliedstaat mitteilt.

Die wohl weitreichendste Gesetzesänderung erfolgte durch die RegVO vom 30. Dezember 2024.³³ Sie wirkt sich auf den Bereich der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen aus, indem sie Gehälter und Stellenpläne im öffentlichen Sektor einfriert, aber auch die (vorläufige) Nichtindexierung der Renten ab dem 1. Januar 2025 vorsieht. Zusätzlich zu den Maßnahmen im öffentlichen Sektor wird die **Steuer auf Dividenden** von 5 % auf 10 % erhöht und die **Schwelle für die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen** von derzeit 500.000 Euro auf 250.000 Euro im Jahr 2025 und 100.000 Euro im Jahr 2026 gesenkt. Zusätzlich richtet die Regierung das

„Ministerium für Regierungseffizienz“ ein, um die öffentlichen Ausgaben um mindestens 1 % des BIP im Jahr 2025 zu reduzieren. Die **Abschaffung der Steuerbefreiung** und anderer Vorteile für IT-Fachkräfte sowie Arbeitnehmer im Baugeerbe, in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelindustrie wurde ebenfalls beschlossen. Darüber hinaus führt die Verordnung die Bausteuer i. H. v. 1,5 % für rumänische und ausländische juristische Personen wieder ein, die auch für Vermietung oder andere entgeltliche Überlassung gilt.

Arbeitsrecht

Der Gesetzgeber hat am 13. November 2024³⁴ die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2041 umgesetzt und die Kriterien für die Festlegung und Aktualisierung des gesetzlichen **Mindestlohns** in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen. Es wurde zudem der „Nationale Dreigliedrige Rat für den sozialen Dialog“ geschaffen, um Konsultationen mit den Sozialpartnern durchzuführen.

Im Hinblick auf Arbeitsschutz wurde mit einem Gesetz vom 7. Oktober 2024³⁵ der **Schutz von Teilzeitbeschäftigten** vor Mehrarbeit verbessert. Es soll für Arbeitnehmer einfacher werden, im Falle einer Benachteiligung ihre Gehaltsansprüche durchzusetzen. Das Gesetz definiert und sanktioniert Unterbeschäftigung und schreibt eine Verlängerung der Frist für den Ausgleich von Mehrarbeit durch bezahlte freie Tage von 60 auf 90 Tage vor.

Noch kurz vor den Parlamentswahlen erhöhte die Regierung durch eine RegVO vom 27. November 2024³⁶ den **Mindestlohn** ab dem 1. Januar 2025 auf 4.050 Lei pro Monat (ca. 800 Euro), was einer Steigerung von 9,46 % entspricht.

Im Zusammenhang mit dem vollständigen **Schengen-Beitritt** Rumäniens zum 1. Januar 2025 wurde am 20. Dezember 2024³⁷ schließlich ein Gesetz über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands verabschiedet. Dieses bringt auch Änderungen im Ausländerrecht mit sich. Insbesondere im Hinblick auf **Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern** ist zu beachten, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Einreise des Ausländers in das rumänische Hoheitsgebiet oder gegebenenfalls ab dem Erhalt der neuen Arbeitserlaubnis auf Grund eines längerfristigen Visums zur Erwerbstätigkeit mit dem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

* Die Autorin ist Rechtsberaterin bei der *World Bank Group* in Bukarest im Bereich Digitalisierung und Cloud-Migration.

29 RegVO 107/2024, Amtsbl. Nr. 905 vom 6. September 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/288168>.

30 RegVO 128/2024, Amtsbl. 1125 vom 11. November 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/290536>.

31 Gesetz 317/2024, Amtsbl. Nr. 1308 vom 23. Dezember 2024, <https://legislatie.just.ro/public/DetaliiDocument/292952>

32 RegVO 138/2024, Amtsbl. Nr. 1222 vom 5. Dezember 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/292029>.

33 RegVO 156/2024 über einige finanz- und haushaltspolitische Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ausgaben zur Konkretisierung des allgemeinen konsolidierten Haushalts für das Jahr 2025, Amtsbl. Nr. 1334 vom 31. Dezember 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/293109>

34 Gesetz 283/2024, Amtsbl. Nr. 1139 vom 14. November 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/290923>

35 Gesetz 256/2024, Amtsbl. Nr. 1006 vom 8. Oktober 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/289222>

36 Regierungsbeschluss 1.506/2024, Amtsbl. Nr. 1185 vom 28. November 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/291450>.

37 Gesetz 318/2024, Amtsbl. Nr. 1308 vom 23. Dezember 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/292954>.

SERBIEN (Dr. Luka Breneselović, Belgrad/Augsburg)**Das neue Dienstleistungsgesetz**

Das serbische Parlament verabschiedete am 27. November 2024 ein umfassendes **Dienstleistungsgesetz**.³⁸ Nach dem antizipierten EU-Beitritt soll eine umfassende Niederlassungs- (Art. 8) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 13) für europäische Dienstleistungserbringer gewährleistet werden. Enthalten sind im Gesetz u. a. Vorschriften über Errichtung eines einheitlichen Ansprechpartners (Art. 6), es werden Rechte der Dienstleistungsempfänger (Art. 18ff.) sowie Aspekte der Qualitätssicherung (Art. 21ff.) festgelegt. Insoweit bemühte sich der Gesetzgeber um eine Angleichung an die europäische Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

Das verabschiedete Dienstleistungsgesetz kann als ein Schritt zur **Harmonisierung der Gesetzgebung mit dem EU-Recht** nur von der Form her überzeugen. Es wurde eine nationale Rechtsgrundlage für unterschiedliche Facetten der EU-Grundfreiheiten geschaffen. Im Einzelnen kann die gewählte Art der Harmonisierung jedoch nicht als gelungen angesehen werden: Viele Vorschriften der europäischen Dienstleistungsrichtlinie wurden in das Gesetz nur mechanisch übernommen, eine praktische Umsetzung der abstrakten Richtlinienmaterie in die bestehenden nationalen Vorschriften dürfte sich als schwierig erweisen.³⁹

Energierecht: Abschaffung des Atom-Moratoriums

Ebenso am 27. November 2024 wurde eine wichtige **Novelle des Energiegesetzes** verabschiedet.⁴⁰ Eine Neuregelung erfuhren insbesondere die Bestimmungen über Sicherheit von Energieversorgung, erneuerbare Energiequellen und das verbraucherorientierte Dienstleistungsrecht. Diese Änderungen knüpfen hauptsächlich an die neuste Entwicklung im europäischen Kooperationsrahmen bzw. in der europäischen Energiegemeinschaft an (*Redispatch*, Regelung von *active-buyer-Konzept* usw.). Darüber hinaus führte die Novelle zur **Abschaffung** des in Serbien traditionell bestehenden **Atom-Moratoriums** (Art. 365 a ff.).

38 Zakon o uslugama – Službeni glasnik Republike Srbije 94/2024.

39 Insofern wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers gewesen, die Unterschiede zwischen den Begriffen „delatnosti“ (etwa „Tätigkeiten“) und „usluge“ (Dienste) im Lichte des tradierten nationalen Rechts besser herauszuarbeiten. Bei der Umsetzung von verwaltungsrechtlichen Feinheiten vermisst man – etwa bezüglich des Verhältnismäßigkeitsprinzips – eine Anbindung an die klassische Entscheidungsstruktur und Begrifflichkeit im nationalen Verwaltungsrecht.

40 Zakon o izmenama i dopunama Zakona o energetici – Službeni glasnik Republike Srbije 94/2024.

Zur mündlichen Anordnung einer Durchsuchung

Staatsanwalt Dr. Lorenz Bode, Magdeburg*

Das LG Regensburg hat eine richtige und wichtige Entscheidung getroffen. Dabei ging es um eine praktisch höchst bedeutsame und zugleich eingriffsintensive Strafverfolgungsmaßnahme, nämlich die Durchsuchung, genauer gesagt: um die Voraussetzungen für die mündliche Anordnung einer Durchsuchung.

I. Die Staatsanwaltschaft Regensburg hatte im Rahmen eines BtM-Verfahrens beim Ermittlungsrichter den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses beantragt. Während sowohl diese Beantragung als auch die Entscheidung des Ermittlungsrichters mündlich und am selben Tag erfolgten, wurde die so angeordnete Durchsuchung erst einen knappen Monat später vollzogen.

Das LG Regensburg hielt die richterliche Durchsuchungsanordnung für rechtswidrig, da „die Voraussetzungen für den Erlass einer bloß mündlich ergangenen Durchsuchungsanordnung nicht vorlagen“,¹ namentlich kein Eilfall festzustellen war. Dazu rief die Kammer folgende grundlegende Vorgabe in Erinnerung: Die richterliche Durchsuchungsanordnung muss grundsätzlich schriftlich getroffen werden; nur in Eilfällen darf davon abgewichen werden. Das ist – wie man sieht – für die Praxis wichtig zu betonen und entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur.²

II. Formelles Abhängigkeitsverhältnis zwischen Antrag und Anordnung?

Fraglich bleibt indes, ob es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der richterlichen Durchsuchungsanordnung einen Unterschied macht, wenn zuvor die Staatsanwaltschaft den Antrag zwar ohne Eile, aber dennoch lediglich mündlich ge-

stellt hatte. Die Erwägungen der Strafkammer des LG Regensburg legen insofern eine gewisse Abhängigkeit beziehungsweise eine Gesamtbetrachtung von Antrag und Anordnung nahe, und zwar wenn es – in wörtlicher Übereinstimmung mit dem BGH³ – im Beschluss heißt: „*Ein fernmündlicher Antrag des Staatsanwalts auf Gestattung der Durchsuchung und eine fernmündliche Gestattung der Durchsuchung durch den Ermittlungsrichter genügen in Eilfällen den formellen Anforderungen an einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss im Sinne des § 105 Abs. 1 StPO*“.⁴ Besonders auffällig ist dabei, dass das Gericht – durch das Wort „und“ – den (fern-)mündlichen Antrag mit der (fern-)mündlichen Anordnung verknüpft, und zwar vor dem Hintergrund der Frage, welche formellen Anforderungen an einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu stellen sind.

Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Mündlichkeit einer Anordnung und der Mündlichkeit des Antrags besteht nach hiesiger Ansicht jedoch nicht – geschweige denn im Sinne einer Bewertungseinheit. Es erscheint weder notwendig noch zwingend, den staatsanwaltschaftlichen Antrag

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Zugleich eine Kurzbesprechung von LG Regensburg, Beschluss vom 21. Januar 2025 – 10 Qs 8/25.

1 LG Regensburg, Beschl. v. 21. Januar 2025 – 10 Qs 8/25; im Volltext bislang ausschließlich abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschlusse/inhalte/9020.htm; zuletzt abgerufen am 19. März 2025.

2 MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, § 105 StPO, Rn. 15 m. w. N.

3 BGH, Beschl. v. 13. Januar 2005 - 1 StR 531/04NJW 2005, 1060, 1061.

4 LG Regensburg, Beschl. v. 21. Januar 2025 – 10 Qs 8/25.